

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Herrn
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 26. Februar 2007

**Bekämpfung der Korruption in Schleswig-Holstein;
Konzept zur Einrichtung einer Kontaktstelle**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 27.06.06 dem Vorschlag des Innenministeriums und Finanzministeriums zugestimmt, für die Dauer von zunächst zwei Jahren eine Kontaktstelle einzurichten, die Hinweisgebern die Möglichkeit einräumt, mit den zur Bekämpfung der Korruption zuständigen Institutionen auch anonym in Verbindung zu treten. Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa, das Innenministerium und das Finanzministerium wurden gebeten, ein Konzept für die Umsetzung zu erarbeiten, die Kontaktstelle einzurichten und im Anschluss an eine Pilotphase eine Evaluierung vorzunehmen.

In einer Arbeitsgruppe unter Mitwirkung des MJAE, IM, FM und einer Vertreterin des Generalstaatsanwalts wurde ein Konzept erarbeitet, das am 20.02.2007 vom Kabinett zur Kenntnis ge-

nommen wurde. Das Konzept ist mit der Bitte um Kenntnisnahme durch den Finanzausschuss diesem Schreiben beigelegt.

Die Ausgaben für die Kontaktstelle sind bei Titel 0401 – 526 99 veranschlagt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Konzept zur Einrichtung einer Kontaktstelle zur Bekämpfung der Korruption in Schleswig-Holstein¹

Korruption schadet dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung und verursacht erhebliche wirtschaftliche Schäden. Die Landesregierung will Korruption bekämpfen und schon im Vorfeld präventive Maßnahmen ergreifen.

Beschäftigte und Geschäftspartner von Verwaltungsbehörden sowie Bürgerinnen und Bürger haben bei Vorliegen eines Korruptionsverdachts bisher die Möglichkeit, sich an die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Zentralstelle Korruption bei dem Generalstaatsanwalt zu wenden, die Beschäftigten darüber hinaus an die Ansprechstellen Korruption. Solche Hinweise können offen oder anonym erfolgen. Insbesondere bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel gehen anonyme Anzeigen ein, denen oft genaue Informationen fehlen. In solchen Fällen liegen mitunter keine ausreichenden Ermittlungsansätze vor, die die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Sinne der Strafprozessordnung begründen. Damit führen anonyme Anzeigen letztlich häufig dazu, dass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden muss. Die Möglichkeit von Rückfragen durch die Kontaktstelle beim Hinweisgeber könnte zu einer Aufklärung beitragen, ist aber bei anonymen Hinweisen naturgemäß von vornherein ausgeschlossen.

Das Kabinett hat daher in seiner Sitzung am 27.06.06 beschlossen, eine Kontaktstelle außerhalb der Verwaltung einzurichten, die Hinweise auf Korruption vertraulich entgegennimmt, den Hinweisgeber berät und ggf. den Hinweis ohne Offenbarung der Identität des Hinweisgebers an die Staatsanwaltschaft weiterleitet. Die Einrichtung erfolgt zunächst für die Dauer von zwei Jahren, die Pilotphase beginnt am 01.05.2007 und endet am 30.04.2009.

1 Zielsetzung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Verwaltungsbehörden, Geschäftspartnerinnen oder Geschäftspartner von Verwaltungsbehörden sowie Bürgerinnen und Bürger sollen sich an die Kontaktstelle wenden können.

Mit der Einrichtung einer Kontaktstelle verfolgt die Landesregierung vor allem folgende Ziele zur Bekämpfung der Korruption:

- **Präventive Wirkung**

Das Ziel der Landesregierung ist es, Korruption zu verhindern, bevor sie entsteht. Das Konzept für die Einrichtung einer Kontaktstelle ist daher stärker auf die präventive als auf die repressive Wirkung ausgerichtet.

Abschreckung

Mit der Einrichtung einer solchen Kontaktstelle will die Landesregierung die Bürger und Bürgerinnen ermutigen, sich mit ihren Hinweisen, die auf Korruption in

¹ Stand 07.02.2007

der Verwaltung hindeuten, an die Kontaktstelle zur weiteren Aufklärung zu wenden. Potentiell korrumpierbare Beschäftigte sollen sich nicht mehr auf die Mauer des Schweigens verlassen können. Für sie soll die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung und Ahndung im Verhältnis zum Nutzen (die Vorteile des strafbaren Handelns) erhöht werden. Bereits an einer Unrechtsvereinbarung beteiligte Beschäftigte sollen zum Ausstieg ermutigt werden. Unabhängig von tatsächlich eingeleiteten Verfahren verspricht sich die Landesregierung allein von der Installation der Kontaktstelle eine erhebliche präventive Wirkung.

Aufdecken von Schwachstellen in der Verwaltung

Es ist davon auszugehen, dass sich bei einem Großteil der Hinweise im Zuge der Ermittlungen keine strafrechtliche Relevanz ergibt, sondern sich die Hinweise vielmehr auf nicht befolgte Verfahrensvorschriften, Ermessensmissbrauch, unklare Vorschriften für die Verwaltung u.ä. beziehen. In diesen Fällen erhalte die Verwaltung von der Kontaktstelle eine Reihe von Ansatzpunkten zur Verbesserung ihrer Arbeitsabläufe. Da nichts besser vor Korruption schützt als gut durchdachte und mit Kontrollelementen versehene Arbeitsabläufe, liegt in der Erlangung und Weiterverfolgung solcher nicht strafrechtlich relevanten Hinweise eine hohe präventive Wirkung.

- **Repressive Wirkung**

Wenn sich im Zuge der Ermittlungen durch die Kontaktstelle tatsächlich Hinweise auf strafrechtlich relevante Korruption ergeben, verspricht sich die Landesregierung weitere Erfolge bei der Aufdeckung und Verfolgung von Korruptionsstraftaten.

Vermehrte Aufdeckung von Korruptionsstraftaten

Insbesondere bei den Staatsanwaltschaften gehen anonyme Hinweise ein, die oftmals Fragen zur Aufklärung des Sachverhaltes offen lassen. Da in solchen Fällen oft keine ausreichenden Ermittlungsansätze vorliegen, führen anonyme Anzeigen häufig zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Die Möglichkeit von Rückfragen beim Hinweisgeber könnte zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen. Die Kontaktstelle bietet die Möglichkeit, solche Hinweise unter Wahrung der Anonymität weiter zu geben, und bei weitergehenden Fragen der Strafverfolgungsbehörden Informationen vom Hinweisgeber zu erhalten ohne dessen Identität preiszugeben.

Aufhellung des Dunkelfeldes

Bei Korruptionsdelikten wird im allgemeinen von einem großen Dunkelfeld ausgegangen, da keiner der Beteiligten ein Interesse an Aufdeckung hat, und Dritte, die Ungereimtheiten wahrnehmen, persönliche oder geschäftliche Nachteile im Falle einer Anzeige befürchten könnten. Zumindest die Aussage letzterer könnte durch die Einrichtung einer Kontaktstelle, die dem Hinweisgeber Anonymität zusichert, erleichtert werden. Durch die Einrichtung einer Kontaktstelle sollen sie ermutigt werden, sich zu offenbaren.

2 Aufgaben der Kontaktstelle

Bei einer Kontaktstelle handelt es sich um eine Einrichtung, an die sich jede Person bei einem Korruptionsverdacht wenden kann. Ein Korruptionsverdacht kann sich z.B. aus Hinweisen auf Vorteilsgewährung oder Vorteilsnahme, auf Bestechung oder Bestechlichkeit oder auf andere Missstände in der Verwaltung ergeben.

Die Kontaktstelle nimmt vertraulich Mitteilungen entgegen, aus denen sich der Verdacht von Korruption oder anderen schwerwiegenden Verfehlungen gegen das Land ergibt. Dabei agiert die Kontaktstelle als unabhängiger Kommunikationsmittler zwischen Hinweisgeber und den Strafverfolgungsbehörden. Für den Hinweisgeber entstehen hierbei keine Kosten, diese werden vom Land Schleswig-Holstein getragen.

Die Kontaktstelle nimmt den mitgeteilten Sachverhalt entgegen, macht ihn aktenkundig, hellt den Sachverhalt in geeigneter Weise auf und nimmt eine Bewertung vor. Die Kontaktstelle ist zu besonderer Diskretion verpflichtet.

Die Kontaktstelle klärt, ob es sich bei dem geschilderten Sachverhalt überhaupt um ein Korruptionsdelikt handelt. Um falsche Verdächtigungen und üble Nachreden zu verhindern, ist der Sachverhalt einer sehr genauen Prüfung zu unterziehen. Ergibt sich aus dem mitgeteilten Sachverhalt der Anfangsverdacht für ein Fehlverhalten von Beschäftigten der Verwaltung oder Dritten, hat sie die für die weitere Aufklärung dieser Sachverhalte zuständige Stelle zu unterrichten. Näheres regelt die zwischen der Kontaktstelle und dem Land Schleswig-Holstein getroffene Vereinbarung.

3 Besetzung der Kontaktstelle

Die Besetzung sollte mit einer Person erfolgen, die zu uneingeschränkter Diskretion und zum umfassenden Schutz der Identität eines Informanten verpflichtet ist. Sie muss in der Lage sein, die angezeigten Sachverhalte einzuordnen und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aufzuhellen und zu bewerten.

Die personelle Besetzung der Kontaktstelle im Land Schleswig-Holstein bedarf einer sorgfältigen Auswahl mit folgendem Anforderungsprofil:

Die als Kontaktstelle eingesetzte Person sollte über fundierte Rechtskenntnisse zur adäquaten Einordnung des vorgetragenen Sachverhalts verfügen. Erfahrungen mit Korruptionssachverhalten wären hilfreich. Sie muss vertrauenswürdig sein und über ein hohes Maß an Diskretion verfügen. Ein gewisser Bekanntheitsgrad im Land Schleswig-Holstein wäre von Vorteil. Sie muss unabhängig von staatlichen Instanzen wirken können. Die Bekämpfung der Korruption in ihrer Gesamtheit steht im Vordergrund, daher wird die Kontaktstelle als Schaltstelle zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden fungieren. Vor diesem Hintergrund muss sie über Kenntnisse in den Abläufen der Verwaltungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte verfügen und sich mit Behördenstrukturen und Behördenhierarchien auskennen.

Die Besetzung der Kontaktstelle bedarf der Ausschreibung.

4 Rechtliche Stellung der Kontaktstelle

Die Kontaktstelle unterliegt keinen Weisungen des Landes hinsichtlich der inhaltlichen Sachbehandlung. Sie entscheidet nach pflichtgemäßer Prüfung, ob sie einen ihr unterbreiteten Sachverhalt zur weiteren Prüfung an die zuständige Verwaltungs- oder die Strafverfolgungsbehörde weiterleitet. Dabei soll sie sich an den Maßstäben des § 152 StPO hinsichtlich der Begründung eines strafrechtlichen Anfangsverdachts orientieren.

Die Kontaktstelle ist nach dem Verpflichtungsgesetz zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Ist dem Hinweisgeber durch die Kontaktstelle Anonymität zugesichert worden, so kann sie Angaben zur Person und zur Identität des Hinweisgebers gegenüber Dritten nur mit dessen Genehmigung machen.

Das Land ist befugt, sich in geeigneter Weise über alle Sachverhalte ohne Offenlegung der Identität des Hinweisgebers informieren zu lassen. Dies gilt auch für die Sachverhalte, bei denen die Kontaktstelle keinen Anfangsverdacht im Sinne des § 152 StPO angenommen hat.

5 Beauftragung der Kontaktstelle

Das Land Schleswig-Holstein – vertreten durch das Innenministerium – beauftragt die ausgewählte Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Kontaktstelle für das Land Schleswig-Holstein. Es wird eine gesonderte Vereinbarung über den Auftrag, den Aufgabenbereich, die Vergütung und die Vertragsdauer abgeschlossen.

6 Vergütung/Abrechnung

Der in der Kontaktstelle eingesetzten Person wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und das Verfahren werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Abrechnung obliegt dem Innenministerium als federführendem Ressort - vertreten durch das Referat IV 11 -.

Für die im Einzelfall vertraglich erbrachten konkreten Leistungen wird ein Ausgleich gewährt, das gilt insbesondere für den dem Hinweisgeber gewährten Auslagenersatz. Die Kontaktstelle ist zu diesen vorgenommenen Leistungen nachweispflichtig.

Für die Pilotphase sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2007/2008 je 10,0 T€ für Aufwendungen und Auslagen im Einzelplan des Innenministeriums veranschlagt.

8 Erreichbarkeit der Kontaktstelle:

Die Kontaktstelle ist – unabhängig von der beauftragten Person – wie folgt erreichbar:

E-Mail: *(Ein E-Mail Account wird angelegt.)*

Anschrift: Kontaktstelle des Landes Schleswig-Holstein
Postfach
24171 Kiel.....
(Ein eigenes Postfach als neutrale Adresse wird eingerichtet.)

9 Evaluierung

Nach der Pilotphase wird eine Evaluierung durchgeführt. Diese soll zeigen, ob die gewählte Form der Besetzung in der Kontaktstelle für das Land Schleswig-Holstein geeignet ist und angenommen wird.

Der Erfolg der Kontaktstelle Korruption darf nicht allein an der Zahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren gemessen werden. Allein die öffentlichkeitswirksame Einrichtung dürfte einen erheblichen – wenn auch nicht messbaren – Präventionseffekt haben.